

Zehn Schritte zu Gleichstellung und Respekt Lesben- und schwulenpolitische Prüfsteine zur Bundestagswahl 2009

5

1. Gleiche Rechte für gleichgeschlechtliche Paare verwirklichen!

Das Gesetz zur Eingetragenen Lebenspartnerschaft, das bereits 2001 in Kraft trat, bringt noch immer keine gleichen Rechte. Im Zivil- und Sozialrecht werden Lebenspartner voll in die Pflicht genommen, im Einkommensteuerrecht dagegen nicht angemessen berücksichtigt. Bei Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit ist der jeweils andere Partner zur finanziellen Fürsorge verpflichtet, sein Einkommen und Vermögen wird auf die staatliche Unterstützung angerechnet. Im Gegensatz zu Eheleuten wird die Unterhaltsleistung jedoch überhaupt nur dann einkommenssteuerlich berücksichtigt, wenn die unterstützte Partnerin oder der unterstützte Partner mittellos ist. Der abzugsfähige Betrag ist dann auf 7.680 Euro begrenzt. Eine gemeinsame Veranlagung ist nicht möglich.

Während viele Bundesländer ihre Landesbeamtinnen und Landesbeamten, die in eingetragener Lebenspartnerschaft leben, mittlerweile gleichgestellt haben, werden Bundesbeamtinnen und -beamte, die in eingetragener Lebenspartnerschaft leben, noch immer beim Familienzuschlag, bei der Beihilfe und bei der Hinterbliebenenversorgung benachteiligt. Entgegen des ausdrücklichen Votums von Berufsverbänden, Gewerkschaften und Beamtenrechtsexperten wurden Eingetragene Lebenspartnerschaften beim 2008 beschlossenen Dienstrechtsneuordnungsgesetz erneut nicht berücksichtigt.

Immer mehr Staaten gehen über das Modell der Eingetragenen Lebenspartnerschaft als gesondertem Rechtsinstitut hinaus und öffnen die Ehe für gleichgeschlechtliche Paare. Dazu gehören Spanien, Belgien, Norwegen, die Niederlande, Kanada, Südafrika und jüngst Schweden. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass für homosexuelle Bürgerinnen und Bürger real wie symbolisch kein minderes Recht gelten darf.

Sind Sie bereit, die bestehenden Gerechtigkeitslücken zu schließen und sich für die vollständige Gleichberechtigung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften einzusetzen?

Sind Sie bereit, sich für die Öffnung der Ehe auch für homosexuelle Paare einzusetzen?

40

2. Gleiche Rechte für Regenbogenfamilien herstellen!

In Deutschland sind Regenbogenfamilien rechtlich Familien zweiter Klasse. Besonders im Steuerrecht und Familienrecht besteht eine eklatante Ungleichbehandlung von homo- und heterosexuellen Familien. Das geht zu Lasten der Versorgung und Absicherung der Kinder in Regenbogenfamilien. Lebenspartnerinnen und Lebenspartner können beispielsweise bei der Einkommenssteuer den Kinder- und den Betreuungsfreibetrag nicht auf die Co-Mutter oder den Co-Vater übertragen, auch wenn diese die Alleinverdiener sind. Das steht im krassen Widerspruch zu einer familienfreundlichen Politik.

50

55 Bisher ist nur die Adoption leiblicher Kinder durch den anderen Elternteil zulässig. Aber auch adoptierten Kindern, die in einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft aufwachsen, sollte der Staat zwei Elternteile und damit eine doppelte Absicherung nicht verweigern, z. B. im Hinblick auf Unterhalts- und Erbrechtsansprüche. Die Kinder sind die Benachteiligten der derzeitigen Rechtslage. Daher muss auch für Eingetragene Lebenspartnerschaften das gemeinsame Adoptionsrecht und das gemeinsame Sorgerecht ermöglicht werden.

60 Die Bundesärztekammer verbietet in ihren „Richtlinien zur assistierten Reproduktion“ jegliche ärztliche Unterstützung bei einer künstlichen Befruchtung, wenn die betreffenden Frauen in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft leben. Damit sollen Ärzte vor möglichen Unterhaltsansprüchen der Kinder bewahrt werden. Denn der Gesetzgeber misst im Abstammungsrecht mit zweierlei Maß: Wird ein Kind in einer Ehe durch künstliche Befruchtung mit dem Samen eines Dritten gezeugt, gilt es
65 rechtlich als Kind beider Eheleute. Nicht so bei eingetragenen Lebenspartnerschaften. Dort kann erst nach Geburt des Kindes und nach einer langjährigen Wartezeit über die Stiefkindadoption Rechtssicherheit erlangt werden.

70 Diskriminierend ist auch, dass in einigen Bundesländern gleichgeschlechtliche Paare generell nicht als Pflegeeltern in Betracht gezogen werden. Lesben und Schwule sind genauso gute Eltern wie heterosexuelle Menschen. Das Recht auf Familiengründung muss für alle gelten. Es gibt keinen sachlichen Grund, gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften die Familiengründung durch Adoption
75 Pflegerschaft oder Insemination generell zu verwehren.

Sind Sie bereit, sich für die umfassende Gleichstellung von Regenbogenfamilien im Steuer- und Sozialrecht, im Sorge- und Adoptionsrecht sowie im Abstammungsrecht einzusetzen?

Wie wollen Sie dies tun?

80 *Unterstützen Sie das Recht schwuler bzw. lesbischer Paare auf Familiengründung durch Adoption, Pflegerschaft bzw. oder Insemination?*

3. Gleichheitsartikel im Grundgesetz erweitern!

85 Der EG-Vertrag und der von Deutschland ratifizierte Entwurf für eine Europäische Verfassung enthalten bereits ein Verbot der Benachteiligung aufgrund der sexuellen Identität. Das Grundgesetz nicht. Dabei ist der Gleichbehandlungskatalog des Grundgesetzes die Antwort auf die nationalsozialistische Selektions- und
90 Verfolgungspolitik. Als die Väter und Mütter unter dem Eindruck der NS-Schreckensherrschaft den speziellen Gleichheitssatz in Art. 3 Abs. 3 Grundgesetz formulierten, blieben Homosexuelle dennoch außen vor. Sie galten 1949 weiter als Verbrecher. Diese fehlende Berücksichtigung im Grundgesetz wirkt sich bis heute negativ auf die Lebenssituation von Lesben und Schwulen aus. Immer wieder
95 behandelt die Rechtsprechung sie als Bürgerinnen und Bürger minderen Rechts – auch unter Hinweis darauf, dass der spezielle Gleichbehandlungsartikel kein Verbot der Diskriminierung wegen der sexuellen Identität enthält.

Sind Sie bereit, sich für eine Ergänzung des Gleichheitsartikels unserer Verfassung um das Kriterium der „sexuellen Identität“ einzusetzen?

100

4. Antidiskriminierung vorantreiben!

Die EU-Kommission hat dem Europäischen Rat im Frühjahr 2008 einen Entwurf für eine neue Antidiskriminierungsrichtlinie vorgelegt, die insbesondere bestehende Lücken im zivilrechtlichen Bereich (Zugang zu Gütern und Dienstleistungen) schließen soll. Bestehende Hierarchien im Diskriminierungsschutz sollen angegangen und für die Diskriminierungsgründe Behinderung, Alter, Religion oder Weltanschauung sowie sexuelle Ausrichtung ein ähnliches Schutzniveau erreicht werden, wie es für die Merkmale ethnische Herkunft und Geschlecht schon normiert ist. In Deutschland sind die vorgesehenen Regelungen durch die Bestimmungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) zum Allgemeinen Zivilrecht bereits weitestgehend umgesetzt. Besondere Bedeutung kommt dem Vorhaben aber im Hinblick auf einige der neuen EU-Mitgliedsstaaten zu, in denen z.B. Lesben und Schwule noch mit schweren Diskriminierungen zu kämpfen haben. Ein Veto der Bundesregierung gegen den Richtlinienentwurf hätte zur Konsequenz, dass Deutschland dafür sorgt, dass Lesben und Schwule z.B. in Polen, Rumänien oder Lettland weiter Rechte vorenthalten werden, die sie durch das AGG hierzulande bereits haben. Das deutsche Allgemeine Gleichstellungsgesetz weist noch erhebliche Lücken auf. Die EU-Kommission hat bereits ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland eingeleitet. Kritisiert werden von der EU-Kommission unter anderem die mangelnde Verbändebeteiligung und die Ausgestaltung der Ausnahmeregelungen für Kirchen im Arbeitsrecht. Dabei finden gerade bei kirchlichen Arbeitgebern besonders schwerwiegende Diskriminierungen homosexueller Beschäftigter statt.

*Wollen Sie dafür Sorge tragen, dass die künftige Bundesregierung im EU-Ministerrat den Richtlinienentwurf ausdrücklich unterstützt und sich für eine möglichst zügige Verabschiedung der neuen Richtlinie zur Antidiskriminierung einsetzen wird?
Sind Sie bereit, sich für die Verbesserung des AGG im Sinne der Beschwerden der EU-Kommission einzusetzen?
Sind Sie bereit, sich für ein Verbandsklagerecht einzusetzen sowie für die Aufhebung der Ausnahmeregelungen für Religionsgemeinschaften im Arbeitsrecht?*

5. Minderheitenfeindlichkeit und Hassverbrechen entschieden entgegentreten, Homophobie bekämpfen!

Nicht nur die Anschläge auf das Denkmal für die im Nationalsozialismus verfolgten Homosexuellen im vergangenen Jahr in Berlin haben gezeigt, dass Homophobie ein virulentes Problem in unserer Gesellschaft ist. In den letzten Monaten häuften sich Berichte über gewalttätige Übergriffe auf schwule Männer und lesbische Frauen. Der „Nationale Aktionsplan zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und darauf bezogene Intoleranz“ spart den Bereich Homophobie aus. Es existieren keine staatlichen Programme gegen diese Erscheinungsform gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit. Es gilt, gezielte Präventionsmaßnahmen gegen Homophobie zu entwickeln und Arbeit für Respekt nachhaltig zu fördern. Bestehende und kommende Programme zur Bekämpfung rechtsextremer, minderheitenfeindlicher Gewalt und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit müssen gewährleisten, dass alle Gruppen, gegen die sich Hassverbrechen richten, einbezogen und angemessen berücksichtigt werden. Das gilt auch für Maßnahmen zur Opferhilfe. Vermehrt gibt es Veranstaltungen, in denen Homosexualität als

abartig und krank dargestellt wird. Solchen Veranstaltungen muss entgegengetreten werden, und sie dürfen keinesfalls von staatlicher Seite gefördert werden.

Wie wollen Sie homosexuellenfeindlicher Gewalt wirksam entgegenwirken?

155 *Wie wollen Sie präventiv Homophobie entgegenwirken?*

Setzen Sie sich dafür ein, dass die Situation von Schwulen, Lesben und Transgendern bei den staatlichen Programmen zur Gewaltprävention und zur Opferhilfe ausdrücklich berücksichtigt wird?

160 **6. Integration nachhaltig voranbringen!**

Anerkennung homosexueller Lebensweisen ist wesentlicher Bestandteil einer offenen und liberalen Gesellschaft, in der die Rechte von Minderheiten geachtet werden. Eine umfassende Integrationspolitik muss auch den nachhaltigen Abbau

165 homosexuellenfeindlicher Einstellungen zum Ziel haben.

Die deutsche Integrationspolitik hat bislang kaum Anstrengungen unternommen, diejenigen unter den Bevölkerungsgruppen mit migrantischem Hintergrund, die Homosexualität tabuisieren, am gesellschaftlichen Prozess der Enttabuisierung von Homosexualität teilhaben zu lassen und sie mitzunehmen. Im Lehrplan der

170 Orientierungskurse für Migrantinnen und Migranten tauchen Themen wie gleichgeschlechtliche Lebensweisen und die Rechte von Lesben und Schwulen nicht auf. Selbst im Themenbereich „Nationalsozialismus und seine Folgen“ wird die Verfolgung Homosexueller mit keinem Wort erwähnt.

175 *Wie wollen Sie sicherstellen, dass in Integrationsprogrammen und –maßnahmen die Lebenssituation von Lesben und Schwulen, Gleichberechtigung der Geschlechter und Nichtdiskriminierung von Lesben und Schwulen als Werte von Demokratie und Zivilgesellschaft vermittelt werden?*

180 *Welche Maßnahmen zur Unterstützung lesbischer Migrantinnen und schwuler Migranten wollen Sie ergreifen?*

7. Menschenrechte von sexuellen Minderheiten weltweit stärken!

185 In mehr als 80 Staaten wird Homosexualität heute noch strafrechtlich verfolgt, in einigen Ländern der islamischen Welt sogar mit Todesstrafe bedroht. Vielerorts sind staatliche Behörden an der Unterdrückung von Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgender beteiligt, verweigern ihnen jeglichen Schutz vor Anfeindungen und Gewalt. Auch in Europa schlägt Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgender mitunter noch Hass entgegen. Die Behörden einiger Staaten versuchen, sie in die

190 gesellschaftliche Unsichtbarkeit zu zwingen und ihnen das Recht auf Meinungs- und Versammlungsfreiheit wie auf freie Entfaltung der Persönlichkeit abzusprechen.

Aus diesem Grunde wurde im Juni 2007 in Berlin die „Hirschfeld-Eddy-Stiftung -

195 Stiftung für die Menschenrechte von Lesben, Schwulen, Bisexuellen und

Transgender“ gegründet. Sie hat sich zum Ziel gesetzt, die Achtung der Menschenrechte von Homosexuellen voranzubringen, international Menschenrechtsarbeit zu unterstützen, Menschenrechtsverteidigern aktiv zu helfen sowie Aufklärung und den Abbau von Vorurteilen zu fördern. 2006 haben namhafte internationale Menschenrechtsexpertinnen und -experten die so genannten

200 „Yogyakarta-Prinzipien“ als erste systematische Gesamtschau auf die

Menschenrechtsgewährleistung für Lesben, Schwule, Bisexuelle und Transgender entwickelt. Ihr wichtigstes Anliegen ist die Bekämpfung von Gewalt und strafrechtlicher Verfolgung von Homosexualität. Eine Reihe von Staaten hat die Yogyakarta-Prinzipien bereits offiziell zu ihrer Handlungsgrundlage erklärt.

205

Sind Sie bereit, sich dafür einzusetzen, dass die künftige Bundesregierung die Yogyakarta-Prinzipien zur Grundlage ihrer Politik hinsichtlich Lesben, Schwule, Bisexuelle und Transgender bestimmt?

210

Welche konkreten Maßnahmen zur Stärkung der Menschenrechte und der Menschenrechtsarbeit wollen Sie auf diesem Feld verwirklichen, insbesondere gegen die Strafbarkeit von Homosexualität?

Sind Sie bereit, in Beitrittsverfahren darauf zu bestehen, dass die EU-Antidiskriminierungsrichtlinien im Beitrittsland konsequent umgesetzt werden?

215

8. Transsexuellengesetz modernisieren!

220

Seit mehreren Legislaturperioden kommt die längst überfällige Reform des Transsexuellengesetzes (TSG) nicht voran. Das Bundesverfassungsgericht hat mittlerweile weitere Vorschriften des Transsexuellengesetzes für verfassungswidrig erklärt hat. So hat es beispielsweise entschieden, dass die rechtliche Anerkennung der Geschlechtsänderung nicht von der Ehelosigkeit abhängig gemacht werden darf. Denn auch für Ehepaare, bei denen ein Partner während der Ehe seine Transsexualität erkennt, gilt der grundgesetzliche Schutz von Ehe und Familie. Trotz solcher Fortschritte durch die Rechtsprechung baut das Transsexuellengesetz weiterhin viele unverhältnismäßige Hürden auf den Weg zur Vornamens- wie die Personenstandsänderung auf und verletzt damit das Selbstbestimmungsrecht Transsexueller.

225

230

Sind Sie bereit, dafür Sorge zu tragen, dass das Transsexuellengesetz schnellstmöglich unter Beteiligung der Betroffenen umfassend reformiert wird, damit Transsexuelle ein Leben in Würde und Selbstbestimmung führen können, insbesondere unverhältnismäßige Hürden auf dem Weg zur Vornamens- und Personenstandsänderung beseitigt werden?

235

9. Menschenrechtsverletzungen an Intersexuellen bekämpfen!

240

Menschen sind in der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland entweder männlich oder weiblich. Alle Neugeborenen werden binnen kurzer Zeit nach der Geburt im Geburtsregister des Standesamtes mit Nennung des Geschlechtseintrages eingetragen. Menschen, die mit uneindeutigen Geschlechtsmerkmalen geboren werden, haben bislang keinen rechtlichen Schutz. Obwohl körperlich gesund, werden die Betroffenen in der Mehrzahl der Fälle von frühestem Kindesalter an irreversiblen medikamentösen und chirurgischen Eingriffen unterzogen. Diese Zwangsbehandlungen stellen einen erheblichen Verstoß gegen das Menschenrecht auf körperliche Unversehrtheit, Selbstbestimmung und Würde dar. Die Zwanganpassungen an die rechtlich geforderte Zweiteilung der Geschlechter sind eine schwerwiegende Form der Diskriminierung.

245

250 *Sind Sie bereit, sich dafür einzusetzen, dass in Zukunft chirurgische und/oder medikamentöse bzw. hormonelle Eingriffe nur mit der informierten Einwilligung der betroffenen Menschen erfolgen dürfen?*

Was werden Sie dafür tun, um Sorge zu tragen, dass Menschen mit einer Besonderheit der geschlechtlichen Entwicklung ein Recht auf freie Entfaltung und Selbstbestimmung gewährleistet wird?

255 *Werden Sie sich dafür einsetzen, dass dem Phänomen Intersexualität in die Rechtsordnung künftig Rechnung getragen wird?*

10. Rehabilitierung aller nach § 175 Verurteilten durchsetzen!

260 Am 27. Mai 2008 wurde in Berlin das Denkmal für die im Nationalsozialismus verfolgten Homosexuellen der Öffentlichkeit übergeben. Auf der dem Denkmal beigegebenen Schrifttafel heißt es: „Lange Zeit blieben die homosexuellen Opfer des Nationalsozialismus aus der Gedenkkultur ausgeschlossen – in der Bundesrepublik wie in der DDR. Hier wie dort wurden Schwule lange Zeit weiter strafrechtlich
265 verfolgt. In der Bundesrepublik Deutschland galt der § 175 unverändert bis 1969 fort.“ Zehntausende Männer wurden nach 1945 im demokratischen Staat aufgrund von Nazi-Gesetzgebung wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilt. Endgültig gestrichen wurde der § 175 erst 1994. Auch die DDR hat Homosexualität unter Erwachsenen bis 1968 nicht vollständig entkriminalisiert. Bis
270 1989 galten auch dort unterschiedliche Schutzaltersgrenzen. Bis zur Entkriminalisierung der Homosexualität unter erwachsenen Männern 1969 gab es in der Bundesrepublik über 50.000 Verurteilungen, bis zur Aufhebung des § 175 in 1994 weitere 3545. Für die DDR wird geschätzt, dass es zu ca. 4300 Verurteilungen nach dem Homosexuellenstrafrecht kam.

275 Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat die Strafbarkeit von Homosexualität ausdrücklich als Verstoß gegen die Europäische Menschenrechtskonvention eingestuft, ebenso die Festlegung unterschiedlicher strafrechtlicher Schutzaltersgrenzen für Homo- und Heterosexualität.

280 Die Menschenrechtsverletzungen an Homosexuellen in der Bundesrepublik wie in der DDR sind bis heute nicht aufgearbeitet. Die Urteile nach § 175 in der NS-Zeit wurden 2002 gesetzlich aufgehoben. Die Aufhebung der menschenrechtswidrigen Urteile nach 1945 steht noch aus, ebenso eine Rehabilitierung und Entschädigung
285 der Opfer der antihomosexuellen Unrechtsgesetzgebung. Der Gesetzgeber muss sich seiner Verantwortung dafür stellen, dass er die menschenrechtswidrige Verfolgung und strafrechtliche Ungleichbehandlung Homosexueller jahrzehntelang geschehen ließ.

290 *Sind Sie bereit, sich für die gesetzliche Rehabilitierung und die Entschädigung der Opfer des §175 bzw. der Strafverfolgung wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen entlang der Kriterien des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofes einzusetzen?*

295 *[beschlossen auf dem 21. LSVD Verbandstag am 05.04.2009 in Berlin]*